

Umgang mit dem Covid-Zertifikat bei Weiterbildungen Merkblatt

vom 30. September 2021

1 Grundlagen

Grundlage dieses Merkblatts bilden die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR [818.101.26](#)) vom 23. Juni 2021 sowie die Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage zur Änderung ([Ausweitung der Verwendung des Covid-19-Zertifikats](#)) vom 8. September 2021.

2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für [Weiterbildungen](#) der Pädagogischen Hochschule Zug (hiernach: PH Zug) mit Beginn ab 18. Oktober 2021, die für Personen angeboten werden, die 16 Jahre oder älter sind, und in Innenräumen stattfinden.

3 Grundsatz

Die PH Zug ist bestrebt, Weiterbildungen grundsätzlich im Präsenzmodus und – sofern möglich – ohne Zertifikatspflicht durchzuführen, um möglichst vielen Teilnehmenden den Zugang zu Weiterbildungsangeboten der PH Zug zu gewährleisten. Sämtliche Weiterbildungsveranstaltungen finden unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) statt.

4 Weiterbildungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat

Kein Covid-Zertifikat ist erforderlich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es nehmen maximal 30 Personen teil.
- Die Teilnehmendenkonstellation ist beständig.
Das heisst, die Gruppe der Weiterbildungsteilnehmenden bleibt mehrheitlich konstant. Dieses Kriterium ist auch dann erfüllt, wenn nicht immer alle Personen teilnehmen können (z.B. aufgrund von Krankheit).
- Die Teilnehmenden sind der Studien- resp. Kursleitung bekannt.
Dies ist i.d.R. durch eine Teilnehmerliste zu gewährleisten.
- Die Gruppe der Weiterbildungsteilnehmenden hat bereits vor Beginn der Weiterbildung in dieser Form bestanden *oder* – wenn sich die Gruppe der Teilnehmenden für die Weiterbildung neu konstituiert – die Teilnehmenden treffen sich regelmässig.
Faustregel für regelmässige Treffen: mindestens zwei Mal
- Die Räumlichkeit ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
- Es besteht Maskenpflicht. (Rednerinnen und Redner dürfen die Maske kurz ablegen.)

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist nach Möglichkeit einzuhalten.
- Es herrscht grundsätzlich ein Konsumationsverbot. (Selbstverständlich darf wie im öffentlichen Verkehr trotz Maskenpflicht kurz etwas getrunken oder gegessen werden, ohne dass dies explizit normiert werden muss.)

5 Weiterbildungen mit Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat

Ein Covid-Zertifikat ist erforderlich, wenn eine oder mehrere der unter Ziff. 4 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies gilt insbesondere (1) für Weiterbildungen mit mehr als 30 Teilnehmenden und (2) für Weiterbildungen in Gruppen, die sich für diese Weiterbildung neu konstituiert haben und sich nur ein einziges Mal treffen.

Für Weiterbildungen mit einer Zertifikatspflicht gelten ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts keine Einschränkungen wie bspw. Maskenpflicht, Kapazitätsbeschränkungen etc. Das Schutzkonzept ist von der Studienleitung zu erarbeiten und durch die Kursleitenden umzusetzen.

Es wird begrüsst, wenn Kursleitende zertifikatspflichtige Weiterbildungen hybrid (z.B. mit «Meeting Owl») anbieten.

6 Zertifikatsüberprüfung

Bei Weiterbildungen mit Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat kommt den Kursleitenden die Aufgabe zu, die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats der Teilnehmenden zu überprüfen. Dazu steht den Kursleitenden die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zum Download zur Verfügung.

Vor Beginn der Weiterbildungsveranstaltung scannen die Kursleitenden mithilfe der App den QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App der Teilnehmenden. Die Kursleitenden sehen bei diesem Vorgang den Namen und das Geburtsdatum der an der Weiterbildung teilnehmenden Person und ob das Covid-Zertifikat gültig ist. Verwenden die Teilnehmenden das sog. «Zertifikat-light», so kann nicht darauf geschlossen werden, ob sie geimpft oder getestet wurden bzw. genesen sind. Die Kursleitenden müssen bei Vorliegen eines gültigen Zertifikats den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf die an der Weiterbildung teilnehmende Person ausgestellt wurde.

7 Entscheid und Information

Ob die Weiterbildung im Präsenzmodus ohne oder mit Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat oder online bzw. hybrid durchgeführt wird, entscheidet die Kursleitung bzw. Studienleitung CAS für die jeweilige Weiterbildung anhand der Kriterien nach Ziff. 4 bzw. 5.

Die Veranstaltungsbedingungen werden den Weiterbildungsteilnehmenden und weiteren Beteiligten in den Vorinformationen zur entsprechenden Weiterbildung durch die Administration Weiterbildung, Dienstleistungen & Beratung kommuniziert.

Impressum

Ausarbeitung: Rechtsdienst

Verabschiedung: Rektorat / Leitung WDB
